

STADT BAD RAPPENAU
STADTTEIL ZIMMERHOF

BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SOLARENERGIE GRAFENWALD“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 03.03.2023 bis 06.04.2023

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt	05.04.2023	Bauplanungsrecht Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ein Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans ist nicht ausreichend.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Parallel zum Bebauungsplan erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanänderung.
			Natur und Artenschutz Schutzgebiete Schutzgebiete sowie der Fachplan landesweiter Biotopverbund sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Artenschutz</u> Der Untersuchungsumfang zu möglichen Artenschutzbelangen des Bebauungsplans "Solarenergie Grafenwald" wurden bei den Vorabstimmungen erörtert und die Notwendigkeit einer ergänzten artenschutzrechtlichen Prüfung nach Methodenstandards zusätzlich im März in Detailabstimmung mit dem Planungsbüro konkretisiert. Die in der Begründung dargelegte Vorgehensweise beruht noch auf dem vorläufigen Artenschutzgutachten, welches entsprechend der Stellungnahme zur Vorabstimmung noch zu ergänzen ist. Von ergänzenden Untersuchungen des Rebhuhns kann abgesehen werden, wenn bei der Anlagengestaltung die Bedürfnisse dieser Tierart berücksichtigt werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass das Untersuchungsgebiet nach Westen hin so zu dimensionieren ist, dass Rückschlüsse auf die Verteilung von Feldbrütern in der Feldflur ermöglicht werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der systematischen Erfassungen wurden laut Fachgutachter keine Feldlerchen im Vorhabengebiet nachgewiesen, so dass keine vorhabenbedingten Betroffenheiten vorliegen. Zum Schutz der angrenzenden Ackerflächen als Lebensraum der Feldlerche werden die „feldvogelfreundlichen“ Pflanzgebote berücksichtigt.
			Zum Schutz der kulissenempfindlichen Feldlerche weisen wir frühzeitig darauf hin, dass Pflanzgebote in Richtung zur freien Feldflur „feldvogelfreundlich“ zu gestalten sind. Niedrige und lückige Gehölzgruppen mit breiteren offenen Übergangsbereichen sind geeignet, die Anlagenränder hinsichtlich des Landschaftsbildes einzubinden und gleichzeitig die Kulissenwirkung der Gehölze zu minimieren. Eine regelmäßige, abschnittsweise Verjüngung der Hecken durch „Auf-den-Stock-setzen“ ermöglicht es, bei ausschlagfähigen Arten eine dauerhaft geringere Höhe einzuhalten. Die	s.o.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			restlichen Gehölze sollten zur besseren optischen Einbindung entsprechend dem Flyer „Lebensraum Feldhecke“ des Landratsamts Heilbronn gepflegt werden, welches längere Entwicklungszeiten der Hecken vorsieht (https://www.landkreis-heilbronn.de/natur-und-artenschutz.843.htm).	
			<u>Umweltbericht</u> Innerhalb von Grünzügen sind Nutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auszurichten, indem ökologische und landschaftsästhetische Aspekte gefördert werden. Um die optischen und ökologischen Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Landschaftsbild, Boden und Arten möglichst gering zu halten, sollte eine naturverträgliche Ausgestaltung der Anlage angestrebt werden. Anregungen für eine solche Anlagengestaltung, die im Plan- und Textteil als planungsrechtliche Festsetzungen zu konkretisieren wären, bietet der Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks (Maßnahmensteckbriefe und Checklisten) der Hochschule Bingen: https://mkuem.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Energie_und_Strahlenschutz/Energie/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf.	Der Anregung wurde gefolgt. Es werden Randeingrünungen festgesetzt und die Flächen unterhalb und zwischen den Modulen als insektenfreundliche Blühwiese hergestellt. Der genannte Leitfaden wird in den Unterlagen berücksichtigt.
			In diesem Zusammenhang wäre(n) beispielsweise • Arten- und Sortenlisten (S. 7 Textteil) durch geeignete Saatgutmischungen zu ergänzen, die auf den vorliegenden Boden abzustimmen sind (Bodenproben). Hilfestellung bei der Anpassung anhand der vorliegenden Beprobungsdaten bieten Saatgutfirmen für gesichertes gebietsheimisches Saatgut. Hilfreich wäre eine Aushagerung des Bodens, bevor eingesät wird. • die offenen Bereiche anteilig als wechselnde Altgrasstreifen vorzusehen, um die Vielfalt der Arten zu fördern. • die Baulinie von den nördlich angrenzenden, bereits vorhandenen lückigen Gehölzbeständen abzusetzen, da diese eine Eignung für Reptilien und Wildbienen aufweisen. Südlich des Hofes hat sich auf Erdwällen und Randstreifen ein ökologisch wertvoller, südlich ausgerichteter Bestand aus Gehölzen und Brachflächen gebildet; eine Beschattung oder Überbauung jenseits der aktuellen Ackergrenze ist zu vermeiden. Der Bereich ist nach ökologischen Erfordernissen zu pflegen. • für die Pflege der Hecken und extensiv gepflegten blütenreichen Flächen zwischen den Modulen und in den Randbereichen, die idealerweise in Abschnitten erfolgen, ein einfaches Pflegehandout vorzusehen, welches die Naturverträglichkeit der Pflege der Anlage absichert. • die unteren Seiten der Modultische auf 80 cm zu ändern, damit wahlweise in Zukunft auch eine extensive Beweidung vorgesehen werden kann. • die Funktionsfähigkeit und Naturverträglichkeit der Maßnahmen durch ein Funktionsmonitoring nachzuweisen, wie im o.g. Leitfaden beschrieben - ggf. lohnt es, bei der dortigen Hochschule nachzufragen, ob z.B. eine Abschlussarbeit möglich wäre.	Die aufgeführten Textvorschläge wurden zur Kenntnis genommen und weitestgehend in die Unterlagen aufgenommen. Es wurden durch den Fachgutachter Festsetzungsvorschläge übermittelt. So heißt es bspw. für die kompensationsmindernde Maßnahmen, dass für die Ersteinrichtung der Grünfläche die Einsaat mit regional- und standorttypischem Saatgut erfolgt. Dies ist mittels Bodenproben abzustimmen. Weiterhin wird festgesetzt, wechselnde Altgrasstreifen stehen zu lassen Die Fläche südlich des Hofes ist als Fläche mit Bindung für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Möglichkeit, die Modultische auf 80 cm anzuheben wurde statisch geprüft: Eine Stabilität kann aufgrund der zu erwartenden Windlasten, die bei einer Anhebung zu erwarten sind, nicht gewährleistet werden. Es wird daher an der aktuellen Festsetzung festgehalten. Die weiteren Anregungen können ggf. im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet werden.
			<u>Vorschlag für die Formulierung im Textteil</u> Alle Bepflanzungen und Einsaaten sind fachgerecht auszuführen, gemäß Pflegehandout extensiv zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Die festgesetzten Flächen unter den Modulen und die Randzonen sind mit Saatgut gesicherter Herkunft als standortgerechte „Blumenwiese“ anzusäen und mit insektenfreundlichen Messerbalken abschnittsweise zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Alternativ ist mit 1 GV (Großvieheinheit) pro ha und Jahr zu	Die aufgeführten Textvorschläge wurden in die Unterlagen aufgenommen. So sind für die Anpflanzungen ausschließlich standortgerechte und heimische Gehölze zu verwenden und bei Ausfällen diese zu ersetzen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			beweiden und alle zwei Jahre eine „Weidenachpflege“ mit anschließendem Abtransport des Mähguts durchzuführen.	
			<u>Textteil</u> Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Arten und Biotope möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, die folgenden Punkte im Textteil zu ergänzen: • Materialien: Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sowie Glas sind an Technikgebäuden und baulichen Anlagen, mit Ausnahme der Solarmodule, unzulässig. Blendarmen Ausführungsmaterialien bei den Modulen ist Vorzug einzuräumen. • Technikgebäude: Die Verortung der größeren Technikgebäude sollte so erfolgen, dass eine Beschattung ökologisch wertvoller Bereiche unterbleibt. • Aus naturschutzrechtlicher Sicht empfiehlt sich die extensive Begrünung von Flachdächern vorzuschreiben, falls dies für Technikgebäude in Frage kommt. Eine extensive Dachbegrünung bietet aus umwelttechnischer Sicht zahlreiche Vorteile (optisch angenehmere Wirkung, Minimierung der Niederschlagsabflussspitzen, Regenwasserrückhalt, Verbesserung des Kleinklimas, Schaffung von Ersatzlebensräumen für Insekten, etc.).	Die Vorschläge wurden größtenteils berücksichtigt. Für die Fassaden werden grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen ausgeschlossen. Eine unbeschichtete metallische Modulständerung wird gemäß Festsetzungen ausgeschlossen. Die Anordnung der Technikgebäude innerhalb der Baugrenzen bleibt zwecks Flexibilität dem Bauherrn freigestellt. Der Anregung wurde gefolgt und eine Dachbegrünung für Flachdächer festgesetzt.
			Landwirtschaft Die beplanten Flächen befinden sich im Außenbereich und werden landwirtschaftlich genutzt. Ein Landwirt verliert durch das gesamte Vorhaben ca. 9% seiner Fläche. Wir möchten auf den besonderen Zielkonflikt zwischen der Produktion von Nahrungsmitteln und der Produktion von brennstoffreicher Energie hinweisen. Es ist u.E. durchaus positiv zu bewerten, dass vorhandene Strukturen für eine Erweiterung genutzt werden können. Dieses Projekt ist standortgebunden, da es die Nutzung der bestehenden Fernwärmenetze benötigt und für eine zeitnahe Umsetzung der klimaneutralen Energiegewinnung sowohl auf den Standort wie auch die verfügbaren Flächen angewiesen ist.	Die Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabensträgers. Nach Aussage des Vorhabenträgers ist ein finanzieller oder wirtschaftlicher Ausfall durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Flächen nicht gegeben.
			Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben folgende Bedenken: Die Flurbilanz in der Wirtschaftsfunktionenkarte weist für die betroffenen Gebiete Vorrangflur aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung. In der landwirtschaftlichen Flächenbilanzkarte sind diese Flächen als Vorrangfläche II ausgewiesen. Nach einem Vor-Ort-Termin wird die Flurbilanz u.E. der dort angetroffenen Situation nicht vollumfänglich gerecht. Diese Flächen haben eine vergleichsweise schlechtere Bodenqualität und sind eher klein parzelliert, mit einer Feldhecke unterbrochen, und im Tiefpunkt des Geländes befindet sich ein Entwässerungsgraben. Im Falle einer Realisierung der Planung sollte u. E. sichergestellt werden, dass die weitere zukünftige Entwicklung auf der angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle durch dieses Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Flurbilanz der tatsächlichen Situation nicht vollumfänglich gerecht wird und Böden eine vergleichsweise schlechtere Bodenqualität haben. Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die vorgebrachten Argumente über den Verwendungszweck des Ertrags der landwirtschaftlichen Flächen teilt das Landwirtschaftsamt nicht, da eine andere Bewirtschaftung möglich ist. Durch den Flächenverlust, Einschränkungen durch Stilllegung und „rote Gebiete“ werden Flächen, die landwirtschaftlich nutzbar sind, knapp und die Pachtpreise steigen. In erster Linie ist der Anbau von Nahrungs- und Futtermitteln auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen und nicht die Biomassenproduktion zur Energiegewinnung. Wir möchten anmerken, dass die vorgetragenen Argumente gegen die Alternativflächen, wie eine mögliche optische Beeinträchtigung oder schwierigere Eigentumsverhältnisse, nicht vom öffentlichen Interesse einer sicheren Nahrungsmittelversorgung und dem Erhalt der besten Böden für die Erzeugung ablenken sollten. Wir bitten daher um eine Prüfung möglicher Alternativen, damit die Belange der Landwirtschaft als Abwägungsgrundlage korrekt dargestellt sind und interpretiert werden können.	Im geplanten Ausführungszeitraum bis Mitte/Ende 2024 konnten laut Vorhabenträger keine alternativen Standorte gefunden werden, die den folgenden Kriterien entsprochen haben: - Nähe zum Betriebsgelände der Fa. Bauer Holzenergie - Nähe zur Fernwärmeleitung - Ausrichtung der Fläche nach Süden - Zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha - Zugriff auf die Flächen, auf Grund von Eigentum oder Erwerb innerhalb eines Jahres, zw. Februar 2022 und Februar 2023 Diese Kriterien begrenzen die Anzahl an verfügbaren Flächen auf ein Minimum. Einzig und allein die Flächen Kiesgrubenacker und Grafenwald (Eigentum, nahe der FW-Leitung, am Betriebsgelände, Zusammenhängende Fläche, Südhang), erfüllen alle notwendigen Kriterien. Können diese Kriterien nicht erfüllt werden, kann das Projekt nicht mehr wirtschaftlich in der Firma Bauer dargestellt werden und somit nicht zur Umsetzung kommen. Zudem lässt sich - wie in der Begründung bereits ausgeführt - festhalten, dass durch die geplanten Neuregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen wird und diese der öffentlichen Sicherheit dienen. Erneuerbare Energien sollen demnach als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Durch eine Regelung zur Befristung der Zulässigkeit der Nutzung, wird das Areal nach Aufgabe der Solarthermie- und Photovoltaiknutzung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.
			<u>Hinweise</u> Die zukünftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Hofstelle an diesem Standort darf nicht beeinträchtigt werden. Wir regen an, eine Agri-Photovoltaik-Anlage für diesen Standort zu erstellen, damit der Flächenverlust für die Landwirtschaft so gering wie möglich gehalten werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Der Anregung wird nicht gefolgt. Laut Vorhabenträger ist Agri-PV ein gutes Konzept für den Anbau von Sonderkulturen. Im klassischen Markt- und Feldfruchtanbau, wie er auf der Fläche Grafenwald betrieben wird, ist das Konzept laut Vorhabenträger jedoch nicht umzusetzen. Durch die hohe Aufständigung und die Notwendigkeit von speziellen Modulen sind die Kosten der Anlage im Vergleich zu klassischen PV-Freiflächenanlage deutlich höher. Neben den Kosten, spielt auch der Ertrag aus der landwirtschaftlichen Produktion und der Stromproduktion eine große Rolle. Beide Erträge sinken, zum einen

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten darum, bei der Auswahl geeigneter Flächen für evtl. notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) die Flächenbewirtschafter frühzeitig in die Planung einzubeziehen.	durch Verschattung, zum anderen durch die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zwischen den Modulreihen. Eine erschwerte Bearbeitung, durch die festverbauten Module führt ebenso zu höheren Kosten. Die Sichtbarkeit und Einwirkung ins Landschaftsbild der Anlage durch die Höhe von mindestens 5 m ab Geländeoberkante ist ebenso als sehr Einschneidend zu bewerten. Aus diesen Gründen, wurde entschieden, keine Agri-PV zu errichten. Für die Feldlerche werden laut Fachgutachter CEF-Maßnahmen notwendig. Auf landwirtschaftlichen Ackerflächen, (den Flurstücken 3019 und 3019/1, Flur 0 der Gemarkung Heinsheim, Gemeinde Bad Rappenau in einer Entfernung von ca. 500 m zum Vorhaben) werden vier Feldlerchenfenster angelegt. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Der Flächenbewirtschafter wurde frühzeitig in die Planung eingebunden.
			Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen. Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Nachbarrecht Baden-Württemberg ist unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten.
			Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten. Die landwirtschaftlichen Zufahrten und evtl. Überfahrtsrechte sollten berücksichtigt und gesichert werden.	Die Anregungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Baugenehmigung zu beachten.
			Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben.	Die Anregungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
			Wir regen einen Rückbau der Anlage gemäß §9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB an. Nach Rückbau der PV-Anlage sollen die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Flächen der Landwirtschaft zugeführt werden. Der Rückbau soll nachvollziehbar dargestellt werden. In der Rückbauverpflichtung soll nach u. A. der vollständige Rückbau (PV- Anlage und Bepflanzung), also auch die Wiederherstellung der Ackerflächen, übernommen werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann der Grünlandumbruch (bzw. die Kosten hierfür) nicht an die zukünftig bewirtschaftenden Landwirte übertragen werden. Da derzeitiger nicht von einem Rückbau auszugehen ist, sehen wir einen dauerhaften Verlust für die Landwirtschaft. Daraus ergibt sich eine Flächenkonkurrenz, die sich in der Zukunft nicht entspannen wird. Durch die Überplanung als SO-Gebiet werden hier veränderte rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, auch zum Nachteil der Landwirtschaft.	Der Anregung wurde gefolgt und eine Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung bzw. befristete Festsetzung im Sinne von § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Als Folgenutzung werden die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Pflege der Fläche, sowie Hecke ist sicher zu stellen und hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird.	Die Pflege der Fläche und der Hecke ist laut Fachgutachter sichergestellt. Hierzu werden vertragliche Regelungen getroffen. Sollte es zu Ausfällen kommen, sind diese nachzupflanzen.
			Wir regen an, eine Regelung bezüglich der Reinigung der Solarmodule und zulässiger Reinigungsmittel schriftlich zu fixieren.	Eine entsprechende Festsetzung lässt sich mangels städtebaulicher Erforderlichkeit nicht aufnehmen. Stattdessen wurde ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
			Eine abschließende Stellungnahme ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, da weder CEF- noch die Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich aus den Unterlagen hervorgehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Bei der Ausgestaltung der umweltfachlichen Gutachten werden im Zuge der Eingriffsregelung notwendige CEF- und Kompensationsmaßnahmen durch den Fachgutachter abgehandelt.
			Bodenschutz Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die gesetzlichen Regelungen gelten unabhängig vom Bebauungsplanverfahren.
			Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW zusammengefasst.	Die Vorgaben zum Bodenschutz sind unabhängig vom Bebauungsplanverfahren zu beachten.
			Da bei dem Bauvorhaben auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt wird, ist vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Bauvorhaben als auch bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird. Das Bodenschutzkonzept orientiert sich an Tabelle 3 der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und ist bei der Bauantragstellung der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.	Die Hinweise wurden an den Vorhabenträger weitergegeben. Und sind im Rahmen des Bauantrags zu beachten.
			Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz <u>Starkregen</u> Eine Starkregenisikobewertung liegt nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, 18.02.1999 - III ZR 272/96) eine Kommune bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Auswirkungen von Starkregen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen hat. Hierbei ist zu beachten, dass gemäß § 37 Abs. 1 WHG der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher	Wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Nutzung ist nicht mit einer Verschlechterung der Situation zu rechnen. Durch eine umfassende Einsaat und Randeingrünung können Bodenerosionen vermindert werden.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			liegenden Grundstücks behindert werden darf. Weiterhin darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Die Auswirkungen einer potentiellen Um- oder Ableitung von Starkregen ist auch bei den Unterliegern nachzuweisen. Daher ist im Rahmen des Verfahrens durch die Stadt Bad Rappenau noch eine Bewertung über die Gefahr von Starkregen durchzuführen.	In die Begründung wurde eine verbalargumentative Betrachtung der Starkregenthematik aufgenommen.
			Hochwasser: Das vorliegende Plangebiet wird durch die Hochwasserkarten nicht erfasst. Die Belange des Fachbereiches Hochwasserschutzes sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es gibt keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster. Gemäß Erläuterungsbericht bleiben aufgrund der geplanten Bauweise die Bodenfunktionen inklusive Versickerungsfähigkeit und die Grundwasserneubildung größtenteils bestehen. Auf allgemeine Belange des Grundwasserschutzes wird in den Planunterlagen eingegangen. Aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Altlasten bestehen keine Einwände oder Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Abwasser In den Unterlagen gibt es keine Angaben zur Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung. Daher kann aus abwassertechnischer Sicht auch keine Stellungnahme abgegeben werden. Angaben zu diesem Thema sind nachzureichen. Wenn kein Schmutzwasser anfallen und keine gezielte Niederschlagswasserbeseitigung stattfinden soll, ist dieses im Bebauungsplan auch anzugeben.	Im Plangebiet fällt kein Schmutzwasser an. Niederschlagswasser kann dezentral im Gebiet versickern. Der Anregung wurde gefolgt und die Begründung im Kapitel Vorhabensbeschreibung um Aussagen zur Entwässerung ergänzt.
			Straßen und Verkehr Das Plangebiet befindet sich westlich von Zimmerhof, abseits klassifizierter Straßen. Anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft. Verkehrsrechtliche Angelegenheiten werden von der Stadt Bad Rappenau in eigener Zuständigkeit geprüft.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Immissionsschutz und Gewerbe Durch die Lage des Vorhabens ist die Wahrscheinlichkeit, dass durch Reflexionen an maßgeblichen Immissionsorten Blendungen hervorgerufen werden können, kaum möglich. Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	03.04.2023	Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, die Teilfortschreibung Fotovoltaik, sowie unsere informellen Abstimmungen hierbei zu folgender Einschätzung.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Die komplette Fläche liegt im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Regionale Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Ausnahmsweise können nach Teilfortschreibung Fotovoltaik unter bestimmten Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaikanlagen zugelassen werden. Die Planung grenzt an einen Siedlungsbereich und hat eine Größe von unter 5 ha. Zudem werden die Funktionen des Regionalen Grünzugs – insbesondere die Funktion Landwirtschaft und	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Landschaftspflege und Naturschutz – nicht maßgeblich beeinträchtigt. Im vorliegenden Fall werden die Kriterien für eine Ausnahme im Grünzug damit erfüllt.	
			Die geringfügige Überschneidung mit dem Randbereich der Grünzäsur können wir als Ausformung mittragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Im Ergebnis der Prüfung ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt. Bezüglich der nachrichtlich im Regionalplan dargestellten Bergbauberechtigung gehen wir von einer Abstimmung mit dem Abbauberechtigten aus.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die bestehende Bergbauberechtigung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.
			Abschließend weisen wir darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Stadt Bad Rappenau stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen um sie regionalplanerisch zu sichern.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	05.04.2023	Wir bedanken uns für die Beteiligung Bauleitplanverfahren und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, der Abteilung 3 – Landwirtschaft – und der Abteilung 8 – Denkmalpflege – wie folgt Stellung:	
			Raumordnung Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenanlagen an grenzend an eine bestehende Biogasanlage in Bad Rappenau, Gemarkung Zimmerhof, geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 3,3 Hektar. Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt für den Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar und soll im Parallelverfahren geändert werden. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es erfolgt eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren.
			Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb eines regionalen Grünzugs. Nach Plansatz (PS) 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sind „die Regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“	Wird zur Kenntnis genommen.
			Im Rahmen der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans wurde der Plansatz mit einer Ausnahme ergänzt. Danach kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Fotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Nach den vorliegenden Unterlagen gehen wir davon aus, dass unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen in der unmittelbaren Umgebung, das Vorliegen der genannten Ausnahmevoraussetzungen für das Vorhaben erreicht wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Im Osten ragt das Plangebiet geringfügig in eine Grünzäsur. Nach PS 3.1.2 Abs. 2 (Z) Regionalplan sind „die Grünzäsuren [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Die Grünzäsuren sollen als kleinräumige Bereiche vor allem siedlungsnah ökologische, erholungsrelevante und/oder landschaftsästhetische Funktionen sowie die Gliederung dicht zusammenliegender Siedlungsgebiete übernehmen, um eine bandartige Entwicklung zu verhindern.“	Wird zur Kenntnis genommen.
			Abs. 3 (G) Die Grünzäsuren sollen auf Ebene der Bauleitplanung auf der Basis von Landschafts- oder Grünordnungsplänen ausgeformt und in geeigneter Form gesichert werden.“ Wir tragen die Planung als räumliche Ausformung der Grünzäsur aus raumordnerischer Sicht mit. Die siedlungstrennende Funktion dieser wird durch das Vorhaben nicht gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Weiter liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach Plansatz 3.2.6.1 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen.“	Wird zur Kenntnis genommen.
			Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Das Vorbehaltsgebiet wird in den vorgelegten Unterlagen ausreichend thematisiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe sollte sichergestellt werden, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage zurückgebaut wird. Wir empfehlen eine Rückbauverpflichtung in den textlichen Festsetzungen mitaufzunehmen. Hierzu verweisen wir ergänzend auf die Hinweise zum Ausbau von	Der Anregung wurde gefolgt und eine Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung bzw. befristete Festsetzung im Sinne von § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Freiflächen - Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018 (Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (baden-wuerttemberg.de).	
			Insgesamt bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Wir bedanken uns für die Beteiligung und nehmen aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu o.g. Planung wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.
			(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.	Wird zur Kenntnis genommen.
			(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden: 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringender Treibhausgase. Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.	
			(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde rung in einer Größenordnung von rund 685 g CO ₂ -Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom ¹ . ¹ Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2021, Stand: Oktober 2022. https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2021-barrierefrei.pdf .	Wird zur Kenntnis genommen.
			(6) Mit der Festsetzung eines Sondergebiets „Photovoltaik“ mit einer Größe von insgesamt ca. 3,3 ha sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Möglichkeit der Sektorenkopplung geschaffen werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an StEWK@rps.bwl.de.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Landwirtschaft Abteilung 3 – Landwirtschaft – verweist auf die Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Denkmalpflege Zu diesem Verfahren bestehen seitens der Abt. 8 keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
4.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	28.03.2023	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Wird zur Kenntnis genommen.
			2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Wird zur Kenntnis genommen.
			3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden am Südwestrand des Plangebiets von Holozänen Abschwemmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.	Der Anregung wurde gefolgt und der geotechnische Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
			Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.	s.o.
			Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der unmittelbaren Umgebung bekannt. Nach fernerkundlicher Auswertung des hochauflösenden digitalen Geländemodells befindet sich die nächstgelegene Verkarstungsstruktur (flache Senke) ca. 110 m südlich der Westhälfte des Plangebiets.	s.o.
			Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines ggf. geplanten Trafohäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.	s.o.
			Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	s.o.
			Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.	Der Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergegeben und ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
			Mineralische Rohstoffe Das Plangebiet liegt vollständig in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Ziegeleirohstoffen des Mittel- und Unterkeupers sowie des Quartärs. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn- Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) steht noch aus.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodaten-dienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Da die Planung innerhalb einer unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung liegt, wird um Aufnahme folgenden Bergbauvermerks in den Textteil des Bebauungsplanes gebeten:	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde gefolgt und der Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.
			"Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigung "Zimmerhöferfeld", die zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole und Steinsalz berechtigt. Rechtsinhaber der Berechtigung ist die Solvay Fluor GmbH, Hannover. Eine Gewinnung von Sole und Steinsalz fand in diesem Feld im Bereich des Bebauungsplanes bisher nicht statt. Sollte zukünftig die Aufsuchung und Gewinnung von Sole und Steinsalz in dem vorgenannten Feld im Bereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden, können bergbauliche Einwirkungen auf Grundstücke nicht ausgeschlossen werden. Für daraus entstehende Bergschäden im Sinne von §	s.o.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			114 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) würde Schadenersatz nach §§ 115 ff. BBergG geleistet." Es wird darauf hingewiesen, dass bergbauliche Planungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole und Steinsalz im Bereich des Bebauungsplanes derzeit nicht bestehen.	
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Dt. Telekom Technik GmbH	03.04.2023	Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Verlegung neuer TK-Linien ist für die Verwirklichung des Bebauungsplanes aus heutiger Sicht nicht erforderlich. In dem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich ist. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Vodafone GmbH	28.03.2023	Gegen die Planung haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Syna GmbH	24.03.2023	Die beigefügten Pläne geben den momentanen Zustand wieder und sind nur für Ihre interne Planung geeignet, nicht für die ausführende Baufirma. Weiterhin sind diese unmaßstäblich, Maßangaben dienen nur der Orientierung. Genaue Kabellagepläne erhalten Sie unter: https://planauskunft.syna.de/planauskunft/ . Die Versorgung des betroffenen Gebietes erfolgt über bestehende Netzanschlüsse. Der Anschluss von Einspeiseanlagen ist bei unserem Bereich Einspeiser zu beantragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mit den übrigen Festlegungen des Bebauungsplanes sind wir einverstanden. Wir bitten Sie um Benachrichtigung, wenn der Plan geändert werden sollte und um Zusendung eines Exemplars mit Satzung nach Inkrafttreten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
8.	NeckarCom Telekommunikation GmbH		- Es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Terranets BW GmbH		- Es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

[illegible]

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
17.	NABU Östlicher Kraichgau e.V.	06.03.2023	Der Bebauungsplan wird ausdrücklich befürwortet. Auch wenn (wieder einmal) der Verlust hochwertiger landwirtschaftlich genutzter Flächen im Raum steht, ist der Beitrag zur Energiewende und dezentralen Versorgung der Bevölkerung mit nichtfossiler Energie wesentlich höher zu bewerten.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir begrüßen ausdrücklich, dass in Nr.4 der artenschutzrechtlichen Stellungnahmen die Ausbringung von Blühmischungen unter den solarthermischen Elementen vorgeschlagen wird, wobei wir einen Mix aus einjährigen und mehrjährigen Blühmischungen vorschlagen. Außerdem regen wir an, diesen Vorschlag als Punkt 5.4 verbindlich in die planungsrechtlichen Festsetzungen/Örtliche Bauvorschriften aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Herstellung einer extensiv gepflegten Mähwiese unter und zwischen den Solarmodulen wurde in die Festsetzungen aufgenommen.
			Wir bitten um weitere Beteiligung, insbesondere auch in Bezug auf die Arten- und Sortenlisten und den Modulbelegungsplan, sobald der endgültige Entwurf vorliegt.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
18.	Gemeinde Siegelbach	28.03.2023	Der Gemeinderat der Gemeinde Siegelbach hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 von den o. g. Bebauungsplänen Kenntnis genommen. Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Bad Wimpfen	05.04.2023	Die Stadt Bad Wimpfen hat keine Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Bad Rappenau Baurechtsamt		- Es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Stadt Bad Rappenau Kämmerei / Liegenschaften		- Es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Stadt Bad Rappenau Kämmerei / Beitragsamt		- Es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Stadt Bad Rappenau Ordnungsamt / Straßenverkehrswesen		- Es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Stadt Bad Rappenau Tiefbauamt		- Es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Stadt Bad Rappenau		- Es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Tiefbauamt - Umweltamt			
26.	Stadt Bad Rappenau Freiw. Feuerwehr.	nachträgliche Stellungnahme vom 16.06.2023	<i>Anmerkungen: Die Stellungnahme bezieht sich stellenweise auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan „Kiesgrubenäcker“! Es ist <u>keine</u> Agri-PV-Anlage geplant.</i> Telefonisch angefragt war Ihrerseits die Einschätzung der örtlichen Feuerwehr zu folgenden Fragestellungen im Nachgang der Bürgerversammlung in Zimmerhof: a. Wie können wirksame Löschmaßnahmen bei einem Flächenbrand der unter der Solarthermie- bzw. Agriphotovoltaikanlage befindlichen und im Sommer ausgetrockneten Blumenwiese vorgenommen werden? b. Welche Auswirkung hat die über dem potentiellen Flächenbrand befindliche Solarthermie- bzw. Agriphotovoltaikanlage auf die bei einem Brand entstehenden Emissionen? c. Besteht die Gefahr des Übergreifens eines Brandes in angrenzende Naturräume oder die angrenzende Wohnbebauung? Ergänzend Ihrer Anfrage hat die Fa. Bauer mit Mail vom 15.06.23 um Stellungnahme zur Sicherheit der Wohnbebauung im Süden der geplanten Anlage gebeten. Nachstehend die Einschätzung der örtlichen Feuerwehr. Bitte beachten Sie dass die Umsetzung und Festlegung baurechtlicher Belange nicht die Zuständigkeit der örtlichen Feuerwehr ist. Wir geben lediglich eine Stellungnahme als berührte Stelle ab. Nach Rücksprache mit dem Baurechtsamt der Stadt Bad Rappenau ist die geplante Anlage als bauliche Anlage nach §2 LBO zu werten womit §15 der LBO einzuhalten ist. Gemäß §15 Abs. 1 der LBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Zu a. Wirksame Löschmaßnahmen sind durch die Module und deren Trägergestelle im Vergleich zum klassischen Getreideanbau kaum möglich. Je nach Brandausbreitung (i.d.R. abhängig der Windrichtung und -stärke) können wirksame Löschmaßnahmen auch gar nicht möglich sein. Im Fazit wird das Brandende (einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Emissionen) im Wesentlichen durch die Masse der vorhanden Brandlast bestimmt werden. Zu b. Hierzu können seitens der örtlichen Feuerwehr keine exakten Angaben gemacht werden. Zum einen liegen keine Angaben zur Masse und Art der vorhanden Brandlast (im Wesentlichen sind dies die Isolierungen der Elektroleitungen der Photovoltaikmodule) vor, zum anderen können in Folge fehlender chemischer Kenntnisse die beim Verbrennungsvorgang entstehenden Brandfolgeprodukte nicht exakt bestimmt werden aber selbstverständlich unterscheiden sich diese von rein organischem Material.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung können die Anregungen und Hinweise beachtet werden.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zu c. Im Wesentlichen sind diesbezüglich zwei Bereiche zu betrachten, da ein Brandüberschlag in die Himmelsrichtungen Nord und West in Folge der dazwischenliegenden Straße als unwahrscheinlich eingeschätzt wird: 1. Brandüberschlag in südliche Richtung: a. Zu Wohnbebauung Getrennt wird der 10m breite Grünstreifen des beplanten Bereiches von den Flurstücken der Wohnbebauung durch einen Feld-/ Wirtschaftsweg mit einer Breite von 7,5m. Dieser Abstand erscheint in Anlehnung an den im Baurecht vorgesehenen Brandabstand von 5m als angemessen um einen Brandüberschlag zu begrenzen zumal dieser Bereich befahren werden kann und zusätzlich die Feuerwehr in diesem Bereich innerhalb der mit dem Löschfahrzeug mitgeführten Schlauchlänge eine Wasserentnahmestelle (Hydrant) erreichen kann. b. Zu angrenzender landwirtschaftlich genutzter Fläche Getrennt wird der 5m breite Grünstreifen des beplanten Bereiches von der landwirtschaftlich genutzten Fläche durch einen Feld-/ Wirtschaftsweg mit einer Breite von 7,5m. Dieser Abstand erscheint in Anlehnung an den im Baurecht vorgesehenen Brandabstand von 5m als angemessen um einen Brandüberschlag zu begrenzen zumal dieser Bereich befahren werden kann. 2. Brandüberschlag in östliche Richtung: a. Zu angrenzender landwirtschaftlich genutzter Fläche Unter der Annahme, dass der nicht näher erläuterte Grünstreifen zwar dauerhaft „grün“ sein wird aber dennoch ein Bodenfeuer über am Boden befindliche ausgetrocknete Gräser analog der Blumenwiese sich ausbreiten kann, ist eine Brandausbreitung auf das Nachbarflurstück zu erwarten, zumal die Hauptwindrichtung dies begünstigt. Einschätzung der örtlichen Feuerwehr: Es wird davon ausgegangen, dass bei einem Flächenbrand keine wirksame Brandbekämpfung möglich ist. Die Belastung auf die umliegende Wohnbebauung wird sich jedoch nicht wesentlich unterscheiden von sonstigen vom Wind beeinflussten Flächenbränden, bei welchen regelmäßig auch ein Fahrzeugbrand landwirtschaftlicher Fahrzeuge (Mähdrescher etc.) einhergeht. Die Brandausbreitung auf die im Osten angrenzende landwirtschaftliche Fläche unterscheidet sich nicht von anderen Flächenbränden auf landwirtschaftlichen Flächen. Es besteht also im Fazit die Besonderheit, dass die ca. 11,4ha große Fläche nicht wie sonst üblich durch eine Brandschneise (Umgaben mittels Grubber) oder das Ablöschen indem über den verbrannten Bereich angefahren wird, bekämpft werden kann. Der daraus resultierende Schaden betrifft im Wesentlichen das unternehmerische Risiko bzw. den Versicherungsgeber. Da es sich jedoch um ein Schadenfeuer handelt, da nicht zur Verbrennung bestimmte Gegenstände durch ein fortschreitendes und unkontrolliertes Feuer außerhalb einer Feuerstätte vernichtet werden, ist es dennoch eine hoheitliche Pflichtaufgabe der Feuerwehr Hilfe zu leisten um den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Dieser Pflichtaufgabe wird je nach Situation ggf. mit der Aufgabe des betroffenen Bereiches und lediglich dem Schutz der umliegenden Flächen begegnet.	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Aktuell gibt es wenige Hinweispapiere welche als technische Regeln zur baurechtlichen Beurteilung von Großflächenanlagen herangezogen werden können. Daher basieren die Genehmigungen auf individuellen Einschätzungen. Das Land Schleswig-Holstein sieht die Vorhaltung nicht näher konkretisierter notwendiger Brandgassen vor. www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/stadtenwicklung-staedtebau/Downloads/erlass_SolarFreiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=1 Als Fazit ergeht die Empfehlung die im westlichen Teil der Fläche ohnehin zwischen PV- und Solarthermie vorgesehene Trennung mittels Grünstreifen in einer Breite von 5m als Feuerwehruzufahrt nach den Regelungen der VwV Feuerwehrfläche auszuführen und die technisch erforderlichen Trafostationen entlang dieses Zufahrtsweges angrenzend zu positionieren. Die Zufahrtstore müssten dann mit einer Doppelschließanlage versehen sein, sodass die Feuerwehr eine ungehinderte Zufahrt hat. Ein FW-Plan nach DIN14095 würde dadurch erforderlich werden.	
27.	Stadt Bad Rappenau Klimamanager		- Es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.